

Satzung

des

Verein der Freunde und Förderer des Ricarda-Huch-Gymnasiums Krefeld e. V.



Stand: 22.05.2001
Änderungen: 15.03.2006
Änderungen: 29.10.2008
Änderungen: 11.04.2011

Der Änderungseintrag im Vereinsregister Krefeld VR1414 erfolgte am 26.10.2011

Satzung

Verein der Freunde und Förderer
des Ricarda-Huch Gymnasiums Krefeld e.V.



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Ricarda-Huch-Gymnasiums Krefeld e.V.“.
2. Er hat den Sitz in Krefeld.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist vom 01.08. bis 31.07. (Schuljahr).
5. Der Verein wird Mitglied im DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (früher Gemeinnützigkeitsverordnung 1953), nämlich die Förderung von Bildung, Erziehung sowie der Jugendhilfe und durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Ricarda-Huch-Gymnasiums Krefeld.

Der Verein ist der Zusammenschluss der Ehemaligen, der Eltern der derzeitigen Schüler, sowie der Freunde und Förderer der Schule.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung personeller Ressourcen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung von Schülern des Ricarda-Huch Gymnasiums, durch die Übernahme der Trägerschaft und Organisation von Förder- und Freizeitangeboten für Kinder/Jugendliche und Beratungs- bzw. Unterstützungsangeboten für Eltern in Kooperation mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung des Ricarda-Huch Gymnasiums.
3. Alljährlich gegen Ende des Kalenderjahres werden die Eltern aller Schüler um eine zusätzliche freiwillig Geldspende gebeten. Der Ertrag dieser Sammlung wird ausschließlich sozial schwachen Schülern der Schule ausgezahlt. Sinn dieser Aktion ist es mitzuhelfen, dass diese Schüler ihren Schulbesuch fortsetzen können.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Gewinne und Ausschluss der Zuwendungen an Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausschluss der Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2. Der Vorstand entscheidet an Hand der schriftlichen Beitrittserklärung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Satzung

Verein der Freunde und Förderer
des Ricarda-Huch Gymnasiums Krefeld e.V.



§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch den freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen zweier Jahre im Rückstand ist und trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss, den Rückstand nicht begleicht.
 - b) durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich beharrlich zuwiderhandelt. Die Entscheidungen über den Ausschluss sind endgültig. Der Rechtsweg ist unzulässig.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird dem Mitglied des Vereins weder der Wert seiner bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Sacheinlagen noch Vermögensanteile zurückerstattet.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- besonderer Vertreter nach §30 BGB

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwartin, dem/der Schriftführer/in, dem der stellvertretenden Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, mindestens jedoch bis zur nächsten auf den Wahltermin folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Satzung

Verein der Freunde und Förderer
des Ricarda-Huch Gymnasiums Krefeld e.V.



§ 10 Obliegenheiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresbericht und lässt diesen den Mitgliedern zukommen.
3. Der Vorstand kann für bestimmte besondere Aufgaben/Sachgebiete einen besonderen Vertreter benennen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Sitzungen des Vorstands

Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Er beruft den Vorstand so oft die Verwaltungsgeschäfte es erfordern, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

§ 12 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann auch über Fragen Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben. Diese Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.
3. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Schriftlich oder mündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für Ihre Aufgaben keine Entschädigung.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Er verfasst mit dem Vorsitzenden die jeweiligen Vereinsmitteilungen.

§ 14 Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
2. Zur Kassenprüfung müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal in der Wahlperiode die Buchführung und Kasse zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Auf Wunsch des Vorsitzenden hat der Kassenwart jederzeit Einsicht in die Bücher zu geben.

Satzung

Verein der Freunde und Förderer
des Ricarda-Huch Gymnasiums Krefeld e.V.



§ 15 Gesetzliche Vertretung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Verträge, die den Verein binden, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bevor der gesetzliche Vertreter des Vereins den jeweiligen Vertrag schließt.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins für alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die in seinem Namen vorgenommen werden, wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Entgegenstehende Abmachungen sind ungültig.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle drei Jahre stattzufinden. In den Jahren dazwischen können Jahresbericht (gemäß § 18, Ziffer 3, Punkt a und b) schriftliche erfolgen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen erfolgen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen des Vorstandes
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Form wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde.

Satzung

Verein der Freunde und Förderer
des Ricarda-Huch Gymnasiums Krefeld e.V.



§ 20 Beschlussfassung

1. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Über die Art der Abstimmung während der Mitgliederversammlung entscheidet der/die Vorsitzende. Dies trifft auch auf Wahlen zu, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird spätestens mit dem nächsten Jahresbericht allen Mitgliedern zugesandt und auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.

§ 21 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluss muss in einer zweiten innerhalb eines Monats anberaumenden Versammlung mit einer gleichen Mehrheit bestätigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Schulträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben des Ricarda-Huch-Gymnasiums, Krefeld, zu verwenden hat.
3. Den Mitgliedern des Vereins wird weder der Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen noch Vermögensanteile zurückerstattet.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Krefeld, 11.04.2011

Der Vorstand